

Heutige Institutionen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel**

Band (Jahr): **154 (1976)**

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heutige Institutionen

Bürgerratskanzlei

Einen gewissen Mittelpunkt der Bürgergemeinde bildet die im Stadthaus wirkende Bürgerratskanzlei, denn hier laufen all die Fäden zusammen, die zum guten Funktionieren der Arbeit der Behörden nötig sind und die Koordination der verschiedenen Institutionen gewährleisten. Hier werden zudem die Wertpapiere, mehrere Liegenschaften und Stiftungen verwaltet.

Vom Aufbau der Bürgergemeinde war im historischen Abriß schon die Rede; im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts ergaben sich immer wieder einzelne Veränderungen, die aber die Hauptstruktur nicht tangierten, die in den §§ 14–25 des Basler Gemeindegesetzes niedergelegt ist. Bereits im § 13 heißt es über die Bürgergemeinden an sich: «Für die Verwaltung des Bürger- und Korporationsvermögens und der bürgerlichen Anstalten, für die Aufnahme in das Bürgerrecht und für das bürgerliche Armenwesen bestehen die Bürgergemeinden». Schon in dieser kurzen Charakterisierung zeigt sich der soziale Aspekt der Bürgergemeinden und dieser wiederum gewährleistet eine gewisse Kontinuität, was sich durch die vergangenen 100 Jahre deutlich verfolgen läßt. Selten stand die Bürgergemeinde im Brennpunkt des öffentlichen Geschehens; ihr Wirken vollzog sich eher im Stillen – diese Situation wirkte sich gewiß eher zum Nutzen der Basler Bürgerschaft aus.

Oberste Behörde ist der vierzig Mitglieder umfassende *Weitere Bürgerrat*; er führt die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Bürgergemeinde sowie über die der Aufsicht des Bürgerrates unterstellten Verwaltungen und Korporationen. Weitere Aufgaben sind unter anderem: Erlaß notwendiger Ordnungen; Prüfung und Genehmigung von Budget, Rechnung und Verwaltungsbericht; Aufnahmen ins Bürgerrecht; Bewilligung der ihm zustehenden Ausgaben; Liegenschaftsgeschäfte; Vertragsratifikationen; Wahlen; Festsetzung der Geschäftsordnung. Die meisten Beschlüsse des Weitem Bürgerrates unterstehen dem Referendum, das jedoch relativ selten ergriffen wird. Der Rat wird jährlich etwa fünfmal zusammengerufen; recht zahlreich sind dagegen die Kommissionssitzungen. – Der *Bürgerrat*, der vom Weitem Bürgerrat gewählt wird, besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm obliegt die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse des Weitem Bürgerrates. Im übrigen besorgt er alle Geschäfte der Verwaltung der Bürgergemeinde, die nicht dem Weitem Bürgerrat vorbehalten sind. Diesem ist er über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Ein Verwaltungsausschuss er-

ledigt verschiedene personelle, finanzielle und forstwirtschaftliche Geschäfte. Die Zahl der Sitzungen des Bürgerrates kann je nach dem Anfall der Geschäfte gegen 20 im Jahr betragen. Jeder der Bürgerräte amtet in einer oder in zwei Institutskommissionen als Vorsitzender oder Statthalter.

Der Bürgerrat erfüllt seit je auch Repräsentationspflichten; an zahlreichen Anlässen der Stadt, des Kantons, der Zünfte ist er offiziell vertreten, was den wichtigen Kontakt zu den übrigen Behörden und zur Bürgerschaft verstärkt und fördert. Zu den schönsten Aufgaben des Bürgerrates gehört das Beglückwünschen der die Goldene Hochzeit feiernden Ehepaare; 1974 ließ er 129 Ehepaaren die Gratulation überbringen, 116 Jubilare wünschten die goldene Gedenkmünze, 13 den Geldbetrag. Mitbürger, die das 100. Lebensjahr feiern können, werden durch einen Vertreter des Bürgerrates besucht und mit einem Geldgeschenk oder einem Lehnstuhl bedacht.

Unter der direkten Verwaltung der Bürgergemeinde stehen verschiedene Stiftungen und Fonds, die Ende 1974 zusammen ein Vermögen von Fr. 1 795 204.43 aufwiesen. Der Ertrag ist für unterschiedliche Aufgaben bestimmt, oft dient er der Unterstützung von Armen, Kranken, Kindern, Betagten oder einzelner Institutionen. Gemäß einer Stiftung von Leonhard Haag zum Beispiel, sind die Zinsen seiner Hinterlassenschaft jeweils am Leonhardstag, am 6. November, an bedürftige Bürger zu verteilen. 1975 konnten 20 Bürgerinnen und Bürger den Betrag von Fr. 50.- entgegennehmen. – Der Grundbesitz der Bürgergemeinde umfaßte Ende des Jahres 1974 an Liegenschaften, Grubenareal und Waldungen 289 ha 75 a 84,5 m², der Buchwert betrug Fr. 3 380 900.55. – Da die Bürgergemeinde ja keine Steuerhoheit besitzt, ist es wichtig, kurz die Verwaltungsrechnung zu betrachten. 1974 ergaben Zinsen aus Wertpapieren, Mietzinsen, Kanzleigebühren, Taxen, der Ertrag der Forstverwaltung, der Beitrag des Kantons (Fr. 50 000.-) sowie einige außerordentliche Einnahmen den Betrag von Fr. 2 036 752.11. Diesem Ertrag standen Ausgaben aller Art: Unterhaltsarbeiten, Löhne, Kanzleikosten von insgesamt Fr. 2 009 451.41 gegenüber. Die einzelnen Angaben werden jeweils im Jahresbericht veröffentlicht. Eine umfangreiche Arbeit der Kanzlei betrifft das Ausstellen von Heimatscheinen (1974: 2618), von Heimatausweisen (1974: 586) sowie all der Modalitäten bei der Behandlung der Bürgerrechtsbegehren.

Bürgerkommission

Die Aufnahme neuer Bürger ist seit je eine zentrale Pflicht und Aufgabe der Bürgergemeinde. Eine spezielle elfgliedrige Kommission beschäftigt

sich in beinahe allwöchentlichen Sitzungen mit den Gesuchen, von denen 1974 deren 544 erledigt werden konnten.

Die Bedingungen zur Aufnahme ins Basler Bürgerrecht haben sich im Verlauf der letzten Jahre oft verändert, da sie den neuen Gegebenheiten angepaßt werden mußten.

Fragen des Bürgerrechts beschäftigen die bürgerlichen Behörden seit der Schaffung der jetzigen Bürgergemeinde. Diskussionen ergaben sich immer wieder um einzelne Fälle, so bei Wieder- und Neueinbürgerungen, welche die Zahl der Fürsorgefälle vergrößern könnten. Um die Jahrhundertwende drohte Basel sogar die Gefahr, überfremdet zu werden. Im Jahre 1900 waren von den 109 162 Einwohnern der Stadt 41 830 = 38,3% Ausländer 40 412 = 37,0% Schweizer und bloß 26 919 = 24,7% Bürger der Gemeinde Basel. Ein Bürgerrechtsgesetz von 1902 brachte eine Neuordnung, besonders die Eindämmung der Überfremdung. Das erstrebte Ziel wurde erreicht:

1910	37,8% Ausländer	29,6% Schweizer	32,6% Basler
1920	27,0% »	30,0% »	43,0% »
1941	8,8% »	39,6% »	51,6% »
1960	10,1% »	46,5% »	43,4% »
1970	18,2% »	41,2% »	40,6% »

Die Zahlen am 4. November 1975 in der Stadt Basel betragen:

Gesamtbevölkerung	201 027
Ausländer	40 301 = 20,04%
Schweizer	79 795 = 39,7% (inkl. 1269 Bürger von Riehen und Bettingen)
Basler	80 931 = 40,26%

Wie vollzog sich der Wandel?

Die 1902 festgelegte Einbürgerungspolitik blieb nicht unangefochten; es kam zu einzelnen Abänderungen, denn vor allem in den dreißiger Jahren drang die Überzeugung durch, daß der ausländische Bewerber bevorzugt werde. Im großen und ganzen ist jedoch der Grundgedanke des Bürgerrechtsgesetzes, die liberale Anschauung, unangefochten und unberührt erhalten geblieben. Er besteht darin, daß Basel als Grenzstadt ein Interesse daran hat, daß die hier geborenen und aufgewachsenen Personen neben den ihnen gebotenen Vorteilen auch entsprechende Rechte und Pflichten übernehmen, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Diese waren zu überprüfen und in einzelnen Bereichen zu verschärfen. «Basel freut sich, wenn auch tüchtige

Schweizer sich in seinen Mauern niederlassen, sich heimisch fühlen und sein Bürgerrecht erstrebenswert finden. Bevölkerungspolitisch notwendig ist aber nur die Einbürgerung der Ausländer...» Im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg kam es zu neuen Vorstößen, vor allem mit der Initiative «Die Schweiz den Schweizern». Im Mai 1941 wurde diese Initiative vom Basler Volk angenommen, trotz den von seiten der Behörden geäußerten Bedenken, die sich vor allem auf die vermehrte Belastung der bürgerlichen Fürsorgeinstitutionen bezogen. Im Juni beauftragte der Große Rat die Regierung, einen der Initiative entsprechenden Abänderungsvorschlag auszuarbeiten. Anfangs 1943 lag der Entwurf vor, der jedoch von der Bürgergemeinde für untragbar erklärt wurde. Wegen der fremdenfeindlichen Stimmung unter der Bevölkerung stellte die Regierung das ganze Geschäft zurück. Neue Anstöße ergaben sich jedoch auf Bundesebene. In eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren hielt der Bürgerrat am Primat von Kanton und Gemeinde im Einbürgerungsverfahren auch von Ausländern fest, wünschte aber eine zeitgemäßere Regelung des Bürgerrechtserwerbs ehemaliger Schweizerinnen und in der Schweiz geborener Ausländerkinder. Am 1. Januar 1953 trat das neue Bundesgesetz in Kraft, was zu einer Wiederaufnahme der Arbeit am baselstädtischen Bürgerrechtsgesetz auf neuer Grundlage führte. 1964 wurde das Gesetz vom Volk angenommen und 1966 in Kraft gesetzt. Das neue Gesetz trat an die Stelle der 1902 geschaffenen Bestimmungen. Die Akzente wurden verschoben, indem das Gemeinwesen jetzt an die zweite Stelle trat. Leitgedanke war dabei die Sorge um das Einzelwesen, war eine neue, moderne Auffassung. «Herkommen oder vererbliche Veranlagung und eine schwache wirtschaftliche Basis hätte kein, oder jedenfalls keine entscheidende Bedeutung; maßgebend sei vor allem die Würde des Bewerbers», heißt es in einer Beurteilung des Gesetzes. Jetzt haben die bürgerlichen Behörden eine nicht leichte Verantwortung zu tragen; sie müssen im Rahmen enger gezogener Kompetenzen weiterhin alles daran setzen, dem Staate wertvolle Kräfte zuzuführen, ihm unwürdige Elemente hingegen fernzuhalten.

Wichtigste Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1964:

Das baselstädtische Bürgerrecht wird nach den Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung erworben oder verloren – von Gesetzes wegen oder durch behördlichen Beschluß.

Anforderungen: Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, daß der Bewerber in bürgerlichen Ehren steht und einen guten Leumund besitzt, daß er mit den Verhältnissen in Gemeinde, Kanton und Bund vertraut ist, die schweizerische Demokratie bejaht und genügend assimiliert ist, seinen privaten und öffentlichen Verpflichtungen nachkommt, imstande ist, für

seinen und seiner Familie Lebensunterhalt aufzukommen, und er soll nicht mit einem seelischen oder körperlichen Leiden behaftet sein, durch das er oder seine Nachkommen erheblich gefährdet sind. Anspruch auf das Bürgerrecht: Bewerber, die seit 15 Jahren im Kanton wohnen und das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, steht ein Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde zu, in der sie bei Einreichung des Gesuches während mindestens drei Jahren wohnen. Die Aufnahme erfolgt – unter Vorbehalt der Kanzleigeühren – unentgeltlich.

Bewerber, denen ein Anspruch auf Einbürgerung nicht zusteht, können unentgeltlich in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in der sie bei Einreichung des Gesuches seit drei Jahren wohnen, aufgenommen werden:

- a. Schweizerbürger, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung acht Jahre im Kanton gewohnt haben;
- b. Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung zwölf Jahre im Kanton gewohnt haben.

Gegen eine Gebühr können aufgenommen werden:

- a. Schweizerbürger, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung drei Jahre im Kanton und in der Gemeinde gewohnt haben;
- b. Ausländer, die unmittelbar vor ihrer Bewerbung fünf Jahre im Kanton, davon die letzten drei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben.

Das eigentliche Verfahren wickelt sich wie folgt ab:

Bei Schweizern:

Bewerbung in der Bürgerratskanzlei; Gesuch mit Unterlagen an den Bürgerratsschreiber; Gespräch mit dem Bürgerratsschreiber; Gespräch mit einem Teil der Bürgerkommission (nicht in allen Fällen); Antrag der Bürgerkommission an den Bürgerrat, eventuell später an den Weitem Bürgerrat; Behandlung des Gesuchs durch Regierung und Großen Rat; Aushändigung des Bürgerbriefs im Stadthaus (Dauer des Verfahrens 6–9 Monate).

Bei Ausländern:

Bewerbung beim Bürgerrechtsdienst des Kantons im Rathaus; Kontrolle des Gesuchs mit sämtlichen Unterlagen durch die Fremdenpolizei; Bericht an den kantonalen Bürgerrechtsdienst; Gespräch mit einem Beamten dieses Verwaltungszweiges; Gesuch mit allen Unterlagen und dem Bericht des Kantons an die Bürgerratskanzlei; Gespräch mit dem Bürgerratsschreiber; eingehendes Gespräch mit den Mitgliedern der Bürgerkommission; Antrag der Kommission an die eidgenössischen Behörden; Bewilligung des Gesuchs durch den Bund; kurze Behandlung des Gesuchs im Bürgerrat und im Weitem Bürgerrat; ebenso kurze Behandlung des Gesuchs durch Regierungsrat und Großen Rat; Aushändigung des Bürgerbriefs durch den kantonalen Bürgerrechtsdienst im Rathaus (Dauer des Verfahrens ca. 2–3 Jahre).

In engeren Kontakt mit den einzelnen Bewerbern kommt die Bürgerkommission; sie befaßt sich auch mit all den Fragen, die mit den Einbürgerungen zusammenhängen. Die Beschaffung der Unterlagen und die Erledigung der sich stellenden Fragenkomplexe besorgt genau und vertraulich die Bürgerratskanzlei (Abklärung finanzieller und medizinischer Fragen). Im Gespräch (ca. 20 Minuten) mit dem Bewerber bemühen sich die Mitglieder der Bürgerkommission, ein möglichst umfassendes Bild von den in Frage stehenden Personen zu erhalten und auch Aufschluß über die Gründe, die zum Bürgerrechtserwerb führen.

Ältere Stadtbewohner, die schon mehrere Jahrzehnte hier ansässig sind, werden vielfach durch den Mangel an Alterswohnungen und an Betten für Betagte und Chronischkranke veranlaßt, sich um das Bürgerrecht zu bewerben. Sie sprechen vielfach offen ihre Absicht aus, mit dem erworbenen Bürgerrecht zu einer geeigneten Unterkunft und Pflege zu kommen. Sie erfüllen wohl die materiellen Voraussetzungen, doch entspricht ihre Aufnahme nicht dem Wortlaut des Bürgerrechtsgesetzes, das eine Altersgrenze von 45 Jahren für den *Anspruch* auf Einbürgerung enthält.

Die Ausländer wollen nicht in erster Linie Basler Bürger, sondern Schweizer werden. Sie möchten wieder eine Heimat haben in der Art, die sie kennen, oder sie trachten danach, sich von ihrer bisherigen Staatszugehörigkeit loszusagen. Keine vollständige Assimilation kann zum Beispiel von den meisten durch Flucht staatenlos gewordenen Personen verlangt werden. Welche Bedeutung dem staatsbürgerlichen Wissen der Bewerber zukommt, ist eine Ermessensfrage. Entsprechende Kenntnisse sind eher ein Maßstab des Bildungsgrades, auswendig gelernte Daten und die Namen der zurzeit eingesetzten Behördemitglieder sind gewiß kein Zeugnis für die verlangte Vertrautheit mit den Einrichtungen in Gemeinde, Kanton und Bund. Solche Kenntnisse sollen wohl vorhanden sein, dürfen aber nicht überbewertet werden. Beim Gespräch geht es in keiner Weise – dies muß entgegen einer weitverbreiteten irrigen Meinung betont werden – um ein Examen, sondern um ein zwangloses Gespräch.

Größere Diskussionen verursacht die baselstädtische Bürgerrechtsbestimmung, der Bewerber habe die schweizerische Demokratie zu bejahen. Die Abweisung eines Schweizers wegen dieser für alle Bewerber gültigen Gesetzesbestimmung wurde 1971 bis vor das Bundesgericht gezogen. In dem Entscheid des höchsten eidgenössischen Gerichts heißt es: «Das Schweizer Bürgerrecht vermittelt nun aber keinen Anspruch auf Aufnahme in das Bürgerrecht einer andern Gemeinde oder eines andern Kantons. Weder die Bundesverfassung noch die Bundesgesetzgebung schreiben den Gemeinden und Kantonen vor, unter welchen Voraussetzungen sie Bürger anderer Ge-

meinden und Kantone in ihr Bürgerrecht aufnehmen sollen. Es ist Sache des kantonalen Rechts, hierüber Bestimmungen aufzustellen. Wenn in einem kantonalen Bürgerrechtsgesetz auch vom Schweizer Bewerber um ein kantonales, beziehungsweise kommunales Bürgerrecht ausdrücklich vorausgesetzt wird, daß er die schweizerische Demokratie bejahe, so verstößt dies nicht gegen die Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes, denn das Schweizer Bürgerrecht des Bewerbers ist dadurch in keiner Weise tangiert; die positive Einstellung zur schweizerischen Demokratie wird lediglich im Rahmen des kantonalen Rechts zu einer ausdrücklichen Voraussetzung der Einbürgerung erhoben. Der in diesem Bereich autonome kantonale Gesetzgeber überschreitet mit einer solchen Vorschrift seine Zuständigkeit nicht.» – «Die Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist eine Frage, in der nach der herkömmlichen und bisher unbestrittenen Auffassung den über das Gesuch entscheidenden Organen weitgehend freies Ermessen zusteht. Für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht ist meistens die Gemeindeversammlung oder – wie im vorliegenden Fall – das Gemeindeparlament zuständig. Der Antrag auf Aufnahme muß die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen; nach einzelnen Gesetzen ist unter Umständen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Der Entscheid ist der Natur der Sache nach in der Regel nicht weiterziehbar.» Das Bundesgericht wies in der Folge die Klage ab. Die Diskussion über Fragen der Assimilation und über die Bejahung unseres demokratischen Staates wird gewiß nie verstummen, eine gültige Rechtsgrundlage muß aber notwendig vorhanden sein. Wichtig ist in all diesen Fragen eine gute und rasche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bürgergemeinde; in Basel ist dies erfreulicherweise der Fall.

Im Jahre 1876 nahm unsere Stadt 38 Schweizer, 48 Ausländer, 2 Heimatlose, total 88 Bürger mit Familien ins Bürgerrecht auf, insgesamt waren es 277 Seelen, das heißt rund 0,5% der Bevölkerung. 1974 haben 299 Schweizer, 245 Ausländer, also total 544 Bürger mit Familien das Bürgerrecht Basels erworben; der Zuwachs der Bürgerschaft betrug insgesamt 1074 Personen oder ebenfalls rund 0,5% der Bevölkerung.

Bei der Einbürgerung verteilten sich 1974 die meisten Bewerber aus der Schweiz auf folgende Kantone: Bern, Aargau, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Basel-Landschaft, Zürich und Obwalden. Die Ausländer stammten vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland, aus Ungarn, Italien, Österreich und Frankreich.

Die Einbürgerungspraxis ist von Kanton zu Kanton verschieden; naturgemäß weisen die Grenzkantone den größten prozentualen Zuwachs auf. An der Spitze der Kantone standen im Jahre 1974: Tessin, Genf, Schaffhausen, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Uri nahm keine Einbürgerung

vor, dann folgten die Kantone mit der geringsten Zahl: Wallis, Solothurn und Glarus.

Die Zukunft wird eine Koordination der Verfahren in Kantonen und Bund verlangen, um eine gewisse Übereinstimmung zu erzielen. Dies bedeutet aber keineswegs eine Beschneidung der Gemeinderechte und eine Preisgabe von Entscheidungen zugunsten des Bundes. Den Bürgergemeinden muß das wichtige Recht als Erst-Instanz im Bereich der Einbürgerung belassen werden, es ist eine ihrer Ur-Substanzen.

Forstverwaltung

Ein Teil des Bürgergutes der Bürgergemeinde, das nicht zu einer selbständigen Anstalt oder einer Stiftung gehört, besteht aus Grundbesitz, vor allem aus Waldungen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sowie in der badischen Nachbarschaft (im Bann Grenzach). Die Fläche beträgt im Jahre 1975 289,57 ha, davon 23,1 ha am Außerberg in Riehen. Das größte Waldgebiet ist die prächtige Hard (257,2 ha), die in den letzten Jahrzehnten allerdings durch verschiedene Verkehrsanlagen stark beschnitten wurde. Trotzdem ist der große Wald noch immer ein geschätztes Naherholungsgebiet geblieben.

Die Hard, die bereits in mittelalterlichen Klosterurkunden von St. Alban als «hardaicum» erscheint, bildete einen Teil des rings um die Stadt sich erstreckenden geschlossenen Waldgebietes. Einzig das Areal direkt vor den Mauern war aus Sicherheitsgründen gerodet worden; hier erstreckte sich Rebland. Im Spätmittelalter gehörte die Hard dem Geschlecht der Münch von Münchenstein, die nach 1360 durch Heirat das Erbe der Herren von Löwenburg antraten, deren Stammburg sich im Tal der Lützel erhob und deren Gut heute Besitz der Christoph Merian Stiftung ist. Im frühen 16. Jahrhundert zeigte sich allgemein ein Niedergang des Adels, auch die Münch gerieten in Schwierigkeiten. So verkauften die Brüder Hans Thüring II., Mathias und Jakob am 2. Mai 1515 ihre Herrschaft Münchenstein mit Muttenz und die beiden Wartenberge samt der Hard für 660 Gulden an die Stadt Basel. Mitte Dezember 1521 erwarb Basel für 5000 Gulden noch einen Teil von Pratteln und die Pratteler Hard dazu. Im Ausscheidungsvertrag von 1876 wurde die Hard der Bürgergemeinde zugesprochen. 1905 wurde das Restaurant und Hotel «Waldhaus» erstellt, das sechs Jahre später in den Besitz der Bürgergemeinde gelangte.

Es ist Aufgabe der Forstverwaltung, alle Waldungen der Bürgergemeinde zu betreuen, an deren Nutzung die Bürger jedoch keinen direkten Anteil

haben. Der Erlös aus den Waldungen kommt der Bürgergemeinde zugute. 1974 belief sich der Mehraufwand zu Lasten der Bürgergemeinde auf Fr. 76 713.60.

Der Oberförster der Bürgergemeinde betreut ebenfalls die Waldungen des Bürgerspitals (230,00 ha), der Christoph Merian Stiftung (194,75 ha), des Wasserwerks (158,40 ha) und der Einwohnergemeinde (126,15 ha) – total also eine Fläche von 998,87 ha. Die Betreuung der Waldungen brachte der Forstverwaltung immer wieder Sorgen; stets kamen böswillige Beschädigungen an Bäumen, Bänken und Rastplätzen vor. Grundwasserentnahmen, die Rheinschiffahrt, Brände, Verkehrsbauten und vieles andere schufen Probleme. In den Jahresberichten ist nicht selten von Verzeigungen die Rede. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Arbeit in den Waldungen vom Personal viel Einsatz verlangt.

Die Waldungen spielen heute als wichtiger Aspekt des Umweltschutzes und als Erholungsraum eine bedeutende Rolle. In der Nutzung der Forstgebiete ist in neuerer Zeit eine Rationalisierung eingetreten; die Betriebsergebnisse sind dem starken Wechsel der Holzabsatzmöglichkeiten unterworfen. Für die Bürgergemeinde ist die Betreuung ihrer Wälder ein großes Anliegen, will sie doch damit der Bevölkerung einen Dienst erweisen und in der Stadtnähe ideale und gepflegte Oasen der Ruhe und der Ausspannung schaffen. – Zu erwähnen ist, daß während des ganzen Jahres Bäume und Äste aus der Hard in den Zolli geliefert werden, sei es als Futter oder als Beschäftigungsmaterial für verschiedene Tiere.

Bürgerspital

Vergangenheit

Vom «spittal der armen lüten ze Basel» bis zum Bürgerspital, das 1973 Kantonsspital wurde, und zum heutigen Bürgerspital mit seinen Altersheimen und der Sozialmedizinischen Abteilung führt ein langer Weg, der aber für einen Aspekt der Geschichte unserer Stadt von größter Bedeutung war. Nächstenliebe und Dienst am Mitmenschen gehören zu den wichtigsten Geboten der Christen. Bald wurde diese Pflicht eine gemeinsame Aufgabe kirchlicher Kreise und der Öffentlichkeit. Träger waren im frühen Mittelalter vor allem die Klöster. Das Hospital oder Spital bildete ursprünglich den Ort, wo das Kloster den fremden, armen Reisenden und Pilgern eine Herberge bot. Eine solche Stätte bestand vermutlich schon von Anfang an im 1083 gegründeten Cluniazenserstift St. Alban und später auch bei den klösterlichen Niederlassungen der Prediger, der Nonnen im Klingental und der frommen Büberinnen in der Steinen. Urkundlich faßbar sind die Spitäler zu

St. Alban an der Vorstadt und dasjenige zu St. Leonhard. Im frühen 13. Jahrhundert baute Basel seine europäische Stellung als Handelszentrum am Oberrhein aus; damals kam es zum Bau des einzigen festen Rheinübergangs zwischen Bodensee und Meer, aber auch zur Schaffung eines Rates und zur Bildung von Zünften. Die Zunahme der wirtschaftlichen und politischen Macht veranlaßte die Bürgerschaft, vermehrt soziale Verantwortung zu übernehmen, denn die Klöster und Stifte konnten die gesteigerten Bedürfnisse nicht mehr erfüllen. So nahm die aufstrebende Bürgerschaft die Sorge für Arme, Alte und Kranke selbst an die Hand, und es kam zur Gründung eines eigenen Spitals. Die Arbeiten besorgte eine geistliche Gemeinschaft von armen Schwestern und Brüdern. Im Testament des Magisters Johannes vom September 1265 wird erstmals das «Hospitale novum», das «Neue Spital» erwähnt, dessen Gründung kurz vorher erfolgt sein muß. Hauptzweck des Spittels war während Jahrhunderten die Aufnahme hilfe- und pflegebedürftiger Armer und Betagter im Geiste der Nächstenliebe. – Der obrigkeitliche Akt ist von besonderer Bedeutung, weil das Spital die älteste noch heute bestehende Anstalt unserer Stadt und eine der ältesten öffentlichen Institutionen unseres Landes bildet. Die Insaßen des Spitals hätten oft ärztliche Behandlung nötig gehabt; eine solche jedoch gab es zeitweise überhaupt nicht, oder sie war absolut ungenügend. Dieser mißliche Zustand wurde auch durch die Gründung der Universität nicht behoben, obwohl der Rat und die medizinische Fakultät immer wieder Vorstöße unternahmen, damit den Bedürftigen die nötige ärztliche Betreuung zukäme. Es fehlte an den nötigen Finanzen, aber auch an einem systematischen klinischen Unterricht.

Die Bedeutung des Spitals zeigte sich vor allem während der Pestepidemien. Über jene von 1609 besitzen wir vom damaligen Stadtarzt Felix Platter genaue Angaben, was die Zahl der Erkrankungen, der Todesfälle und Heilungen betrifft. Er unterscheidet sogar zwischen den zu Hause und den im Spital Behandelten. Nach der Statistik starben in den Wohnungen von den 5749 Erkrankten 3783, also rund 66%. Im Spital starben von 659 Erkrankten 185, d. h. nur rund 28%. Die Spitalbehandlung war also schon vor Jahrhunderten recht wirksam.

Das Spital stand zuerst an der oberen Freien Straße bei der Bäumleingasse und zog sich gegen den Steinenberg hin. Hier lagen die Gebäude «Allwo die Armen, Kranken, sieche und arme Pfründer in unterschiedlichen Stuben und Gemächern versorgt, gepflegt, beherbergt und unterhalten» wurden. Im Laufe der Zeit wurde das Spital vergrößert und verfügte nach der Reformation auch über die Räumlichkeiten des früheren Barfüßerklosters. Im Jahre 1842 siedelte die Anstalt in den Markgräflerhof über. Diese Liegenschaft erfuhr bedeutende Erweiterungen, bis schließlich das Spital Eigentümer des

großen Areals zwischen Schanzenstraße und Petersgraben wurde. In den vergangenen Jahrzehnten genügte aber auch diese Fläche nicht mehr, um alle Aufgaben des Spitals erfüllen zu können, so daß gewisse Abteilungen und Dienstzweige verlegt oder von Anfang an einem anderen Ort aufgebaut wurden, so die Altersheimstationen, die Sozialmedizinische Abteilung, die Rekonvaleszentenstation, die Spitalberufsschulen und viele Personalbauten.

Die Rechtsstellung des Bürgerspitals erfuhr in der Kantonsverfassung von 1875 ihre Definition, indem das Vermögen der Stadtgemeinde Basel auf die neu geschaffene Einwohnergemeinde und die neu gebildete Bürgergemeinde verteilt wurde. Das Eigentum am Bürgerspital, als einer städtischen Armenanstalt, erhielt gemäß Ausscheidungsvertrag von 1876 die Bürgergemeinde. Die Aufgabe des Bürgerspitals deckte sich keineswegs mit den verfassungsmäßigen Aufgaben der Bürgergemeinde. Davon ist schon im Ratschlag über das Eigentum und die Ausstattung der Basler Bürgergemeinde die Rede: «Dabei verhehlen wir uns nicht, daß hinsichtlich des sogenannten Bürgerspitals mit einem gewissen Recht die Frage aufgeworfen werden kann: ob derselbe noch als speciell der Bürgerschaft dienendes Institut angesehen werden könne, nachdem derselbe mit größter Liberalität den Angehörigen der verschiedenen Länder seine Räume öffnet und sogar in der Abtheilung des Pfrundhauses nicht einmal mehr ausschließlich das bürgerliche Element vertreten ist. Dazu kommt noch, daß das Bürgerspital durch seine Kliniken und die Vorsteher derselben zu einem nicht geringen Theil unter die Aufsicht des Staates gestellt ist, und daß beim Auftreten von Epidemien in unserer Stadt schon wiederholt die Krankenpflege durch Stadtgemeinde und Staat gemeinsam übernommen werden mußte. Allein die Erfahrungen, welche gerade mit Rücksicht auf die erwähnten Punkte gemacht worden sind, lassen es wünschbar erscheinen, daß das Bürgerspital auch künftighin unter der Verwaltung der Bürgergemeinde stehe. . . und es bleibt dem Institut der Charakter einer auf freiwilliger Thätigkeit und mildthätiger Gesinnung beruhender Anstalt auch fürderhin erhalten.»

Das Bürgerspital wurde 1876 noch immer als Armenanstalt bezeichnet. Basler Bürger, für die bei Krankheit zu Hause gesorgt war, ließen sich nicht im Spital pflegen. 1876 waren unter den 2522 Aufgenommenen: 621 Handwerksgesellen, 549 Fabrikarbeiter, 395 Dienstboten, 230 Tagelöhner, 69 Eisenbahnarbeiter. – Nach der Heimat ergab sich folgende Gliederung: 214 Basler Bürger, 22 aus dem Landbezirk, 327 aus dem Kanton Basel-Land, 912 andere Schweizer, 1047 Ausländer. Die Verbindung des Spitals zur Universität erfuhr 1865 eine enge Verknüpfung dank der Schaffung eines regelmäßigen klinischen Unterrichts am Bürgerspital. Dieser sogenannte «Klinikenvertrag» wurde in der Folge wiederholt durch Revisionen und Ergänzun-

gen a
Univ
Die
nung
ein st
aber e
den h
tenzial
sozial
Bürge
reien,
ben h
Aufge
wurd
münd
die ve
ramu
Staat
so die
Pflege
stellte
rungen
am i
Na
geleit
an die
venti
an die
gersp
Franz
Gabe
Zusc
Di
des E
Schw
btrach
Belat
tons
Rat
den

gen abgeändert, er regelte die Beziehungen zwischen Staat, Bürgerspital und Universität.

Die neueren Erkenntnisse der Wissenschaft, sowie die moderne Ausstattung des Spitals mit Apparaten und Einrichtungen bewirkten immer mehr ein stärkeres Zutrauen aller Volksschichten zu ihrem Spital. Leider wurde aber die Bürgergemeinde bei der Übernahme des Spitals nicht mit genügenden Mitteln ausgestattet. Das Wachstum der Stadt, die Zunahme der Patientenzahl und die stets größeren medizinischen Fortschritte, aber auch die sozialbedingte Unmöglichkeit, kostendeckende Taxen zu erheben, haben das Bürgerspital zunächst gezwungen, große Teile der umfangreichen Ländereien, die es im Verlauf der Jahrhunderte als Geschenk erhalten oder erworben hatte, zu verkaufen. Eine andere Lösung wäre eine Beschränkung des Aufgabenkreises des Spitals durch die bürgerlichen Behörden gewesen, doch wurde die bisherige Tätigkeit in vollem Umfang aufrecht erhalten. Die Verminderung des Vermögens war mit der Zeit nicht mehr zu verantworten, die von der Bürgergemeinde getragenen finanziellen Opfer nahmen eine unzumutbare Höhe an, und es mußte zur finanziellen Unterstützung durch den Staat kommen. Dieser übernahm sogar gewisse Aufgaben des Bürgerspitals, so die Irrenpflege und die Geburtshilfe durch die Errichtung der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt (1887) und des Frauenspitals (1896). Große Probleme stellten sich jeweils dem Spital durch die umfangreichen baulichen Erweiterungen und Modernisierungen. Solche Aufgaben beschäftigten das Pfleamt in all seinen Sitzungen.

Nachdem vorher nur relativ bescheidene Staatsbeiträge an die Kliniken geleistet wurden, erhielt das Bürgerspital einen ersten festen Staatsbeitrag an die Betriebsrechnung von 1917, er betrug Fr. 300 000.- (die letzte Subvention nach dieser Praxis im Jahre 1947 3,2 Mill. Franken). Vom Jahre 1947 an deckte der Kanton im Hinblick auf die wachsenden Leistungen des Bürgerspitals das ganze Defizit, es erreichte 1972 den Betrag von 83,3 Mill. Franken. Es sei aber auch an die zahlreichen und bedeutenden freiwilligen Gaben der Bürgerschaft und anderer Gönner erinnert, die dem Spital viele Zuschüsse einbrachten.

Die Partnerschaft zwischen Staat und Bürgergemeinde in der Betreuung des Basler Spitals hat sich erfreulich entwickelt, und es sind nie nennenswerte Schwierigkeiten aufgetreten. Die dabei entstandene sinnvolle Symbiose brachte jedoch in den sechziger Jahren der Bürgergemeinde eine zu starke Belastung, andererseits war die Mitsprache des das Defizit tragenden Kantons gering. So wurde im Jahre 1967 aufgrund von Anzügen im Großen Rat und im Weitem Bürgerrat die Übertragung der Universitätskliniken an den Kanton geprüft und bejaht. In den folgenden Jahren handelten die Ver-

tragspartner eine angemessene Entschädigung aus. Der von den zuständigen Instanzen des Kantons und der Bürgergemeinde genehmigte Vertrag trat am 1. Juni 1972 in Rechtskraft. Er geht von der Erkenntnis aus, daß der heutige Betrieb von Universitätskliniken Aufgaben und Möglichkeiten einer Bürgergemeinde weit übersteigt und daß ein Bedürfnis nach Gleichstellung aller Universitätsspitäler in Basel besteht. Auf den 1. Januar 1973 hatten danach die Universitätskliniken im Bürgerspital an den Kanton Basel-Stadt überzugehen. Sie bilden seither das Kantonsspital Basel. Das Fortbestehen des Bürgerspitals als eine der Institutionen der Bürgergemeinde entspricht der im Ausscheidungsvertrag vom Juni 1876 getroffenen Regelung, die auch dem geltenden Gemeindegesetz vom Juli 1916 zugrundeliegt.

Gegenwart und Zukunft

Gemäß dem Vertrag erhielt der Kanton das engere Spitalareal (über 6 ha) samt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten mit Einrichtungen und Mobilien, ohne hierfür einen Kaufpreis zu entrichten. Verschiedene Liegenschaften außerhalb dieses Areals wurden vom Staat gekauft oder in Miete genommen. Zur Ausführung ihrer Aufträge erhielten sowohl der Kanton wie das Bürgerspital diejenigen Teile des Spitalvermögens, die sie benötigten.

Nach Inkrafttreten des Vertrages verblieben der Bürgergemeinde folgende Aufgaben: Betreuung von Betagten und Pflegebedürftigen, von Rekonvaleszenten und von Invaliden. Dieser Tätigkeitsbereich ist eine direkte Fortsetzung des bisherigen Wirkens des Spitals und auch zum Teil die Erfüllung alter Stiftungsverpflichtungen. Das Bürgerspital ist in all diesen Aufgaben bestrebt, sein Wirken zu verstärken und zu erweitern. Damit das Bürgerspital seinen Verpflichtungen nachkommen kann, zahlt ihm der Kanton einen jährlichen, indexgebundenen Beitrag von zunächst 4 Mill. Franken; dieser kann unter verschiedenen Voraussetzungen bis auf 6 Mill. Franken erhöht werden (1974: 4,774 Mill. Franken).

Seit dem 13. Jh. hat sich das Bürgerspital der Betagten angenommen, sie hießen Pfründer und bewohnten das «pfrundhusz». Eine Trennung vom Spital ergab sich erst durch die Neubauten der Jahre 1939–1946; das Pfrundhaus wurde in «Medizinisch-geriatrische Abteilung» umbenannt. Die Leitung blieb bei den Spitalbehörden. Seit der Schaffung des Kantonsspitals betreut das Bürgerspital die Betagten; die medizinisch-geriatrischen Stationen im Markgräflerhof und im Gyrengarten (189 Betten) wurden jedoch dem Kantonsspital unterstellt. Das Bürgerspital unterhält die Leimenklinik (145 Betten) und drei weitere Altersheime (80 Betten), zwei Tagesspitäler (25 Plätze), drei Alterssiedlungen der Christoph Merian Stiftung (242 Wohnungen) und die Alterssiedlung «Dalbehof» (40 Wohnungen).



Abb. 16: Die von Christoph Merian gestiftete und 1859–1865 erbaute Elisabethenkirche mit der Grabstätte von Margaretha und Christoph Merian-Burckhardt

Abb 17:
Merian-Stube mit
Möblier des
Stifterehepaars und
deren Porträts
(Verwaltungs-
gebäude der
Christoph Merian
Stiftung)





Abb. 18: Gartenfront des Herrschaftshauses in Brüglingen, 1711 erstellt und im frühen 19. Jahrhundert im klassizistischen Stil umgebaut



Abb. 19: Partie des Hofgutes Löwenburg mit der Kapelle von 1592

I
den
nge
sind
mit
dies
ner
Alo
vor
die
abe
sch
I
ent
ster
den
ein
der
Sch
tig
die
I
ist
Da
um
Me
An
187
ers
des
ver
die
Be
I
sch
Tr
ba
wi
de
lei

Die starke Zunahme der Zahl der Betagten und Pflegebedürftigen bewirkte den Ausbau des Felix Platter-Spitals für die Chronischkranken. – Eine wichtige Aufgabe blieb die Betreuung älterer Personen, die zwar noch mobil sind, jedoch von der Führung eines eigenen Haushaltes entlastet werden müssen. Hier liegt nun eine der Haupttätigkeiten des Bürgerspitals. «Es will dies aber auch dann noch tun, wenn sich die Gesundheit der Bewohner seiner Heime verschlechtern sollte, ohne daß eine Einweisung in ein Spital für Akutkranke oder für Chronischkranke erforderlich wird. Deshalb stehen die vom Bürgerspital künftig zu führenden Heime in erster Linie Betagten offen, die keiner besonderen körperlichen Pflege bedürfen. Diese Heime sollen aber auch über Krankenstationen verfügen, um einen begrenzten pflegerischen Einsatz leisten zu können...»

Mit dem Altersheim- und -zentrum Weiherweg, das 1977 bezogen wird, entsteht ein bedeutendes Haus der Betagtenfürsorge; im Verlauf der nächsten Jahre sollen in anderen Quartieren ähnliche Alterszentren erstellt werden. Diese Häuser sollen mehr den Charakter einer Wohngemeinschaft als eines Heimes haben, sie sollen zudem offen sein und den Kontakt zwischen den Bewohnern und der Bevölkerung garantieren; sie stehen allen sozialen Schichten zur Verfügung. – Darüber hinaus wird sich das Bürgerspital künftig auch Betagter annehmen, die noch in ihrer privaten Unterkunft wohnen, die aber der Hilfe bedürfen.

Die Eingliederung körperlich und geistig Behinderter in das Berufsleben ist das Ziel der Sozialmedizinischen Abteilung «Milchsuppe» mit einem Dauerheim und mit Werkstätten. Sie wurde 1935 auf Initiative und durch unermüdlichen persönlichen Einsatz von Spitaldirektor Dr. L. Gottfried Moser geschaffen, viele Mitarbeiter wirkten freiwillig an ihrem Aufbau mit. Aus den Baracken mit 12 Insaßen wurden mit den Jahren feste Bauten mit 187 Behinderten. 1974 war das imposante Hochhaus des Dauerheims fertiggestellt. Aus dem ursprünglichen Ort der Fürsorge für entlassene Patienten des Bürgerspitals wurde, insbesondere nach der Einführung der Invalidenversicherung, eine Stätte der Aufnahme und Rehabilitation von Invaliden, die in verschiedenen Bereichen wegweisend wirkt und weitherum eine starke Beachtung findet.

Während der ersten Jahrzehnte spielte die Landwirtschaft bei der Beschäftigung der Behinderten eine große Rolle. Aus den Gewächshäusern, Treibkästen, Schweineställen und Hühnerhäusern sowie von den weiten Anbauflächen konnte für die Spitalküche reicher Ertrag erzielt werden. Heute wird durch die Milchsuppe nur noch in Biel-Benken ein Hof betrieben. In den verschiedenen Werkstätten wird vor allem eine erfolgreiche Arbeit geleistet; in ihnen sind Pensionäre des Dauerheims beschäftigt aber zugleich

auch Patienten der Eingliederungsstätte zur Abklärung und Anlehre für den künftigen Wiedereintritt ins Erwerbsleben. Folgende Betriebe stehen zur Verfügung: Schreinerei, Malerei, Spenglerei, Grab- und Feinmechanikerwerkstatt, Apparatebau, Orthopädiemechanik, Orthopädieschuhmacherei, Bandagistenwerkstatt, Handweberei, Buchbinderei, Ausrüstungsbetrieb, kaufmännisches Übungsbureau, Zeichnungssaal, Gärtnerei, Landwirtschaftsbetrieb und eine Beschäftigungswerkstatt. Die Vielfalt der Betriebe schränkt die Produktivität ein, denn es können nur Kleinserien und keine Großaufträge aus der Industrie übernommen werden. Die Werkstätten sind mehr gewerbliche Betriebe als eigentliche Industrieproduktionswerkstätten. Augenblicklich ist die Rezession auch hier spürbar. – Im Rahmen der Rehabilitation nehmen die Anlehrcurse für praktisch Bildungsfähige eine wichtige Stellung ein, sie geben den schwachbegabten Jugendlichen eine Berufschance.

Die Milchsuppe muß, wie ihr Begründer G. Moser meint, ein sichtbarer Ausdruck unserer helfenden Volksgemeinschaft sein. «Pulsierendes Leben und Erfolg hängen in der Hauptsache vom Verständnis und der Hilfsbereitschaft eines tüchtigen und geschulten Personals ab. Es allein bringt jene Atmosphäre des Vertrauens und der Kameradschaft, welche die oft harte, langwierige und geduldige Eingliederungsarbeit erfolgreich macht.»

Am 6. Juni 1967 wurde nach eingehenden Vorbereitungen das Schweizerische Paraplegikerzentrum dem Betrieb übergeben. Ein modernes Gebäude und alle nötigen Einrichtungen stehen 80 Patienten zur Verfügung, Patienten, die Hoffnung auf eine Rehabilitation haben dürfen. Eine angestrebte ganzheitliche Rehabilitation von Paraplegikern umfaßt alle Maßnahmen zur bestmöglichen Wiederherstellung der psychischen und körperlichen Gesundheit von Querschnittgelähmten und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft.» Diese umfassende Aufgabe kann nur durch den koordinierten zielstrebigem Einsatz eines kooperativen Rehabilitationsteams befriedigend gelöst werden. Im Schweizerischen Paraplegikerzentrum steht dieses Team unter ärztlicher Leitung.» Die Resultate bei den akuten Querschnittgelähmten sind außerordentlich gut. 1974 konnte bei 34% der Akutpatienten wesentliche Erholung der Lähmungserscheinungen und bei weiteren 27% von Paraplegikern vollständige Erholung der neurologischen Ausfälle, d.h. Rückgewinnung des Empfindungsvermögens wie der Bewegungsfähigkeit erreicht werden.

Über den Leistungsumfang im Jahre 1974 orientieren folgende Zahlen:

Patientenaufnahmen: 194 (1973: 113, 1972: 89)

Pflegetage: 22 634 (16 598, 18 421)

Mittlere Aufenthaltsdauer: 117 Tage (147, 207)

Patienten: 141 Männer, 53 Frauen

aus Basel 30, aus übriger Schweiz 144, aus dem Ausland 20
unter 18 Jahren 9,8%, 18-25 25,3%, 25-35 26,3%, 35-60 31,4%,
über 60 7,2%

Ursache: Unfall 166, Krankheit 28

Zum raschen Transport der Akutpatienten innerhalb der ersten Stunden nach dem Unfall steht ein Flugzeug der Rettungsflugwacht zur Verfügung.

Im letzten Jahresbericht des Paraplegikerzentrums heißt es, und diese Worte allein rechtfertigen trotz der heutigen großen Finanzierungsschwierigkeiten die vielfachen Bemühungen zum weiteren Ausbau der Institution: «Bis zum 2. Weltkrieg starben über 70% der Querschnittgelähmten innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall. Durch die Errichtung von Paraplegikerzentren konnte die Sterblichkeit auf weniger als 20% gesenkt werden. Durch die heutige Akuttherapie sinkt die Sterblichkeit auf wenige Prozente. Die Aussicht auf eine teilweise oder gar vollständige Erholung der Lähmungserscheinungen ist auf über 60% gestiegen. Beinahe 80% unserer Patienten des Jahres 1974 sind beruflich und sozial wieder als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zurückgegeben worden.» – Am 12. März 1975 wurde die Schweizerische Paraplegikerstiftung gegründet; sie bezweckt «eine umfassende Rehabilitation von Para- und Tetraplegikern sowie ähnlich schwer Gelähmter anderer Ursache. Sie ergreift und unterstützt alle Maßnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Erreichung dieses Zieles angezeigt sind. . . Die Stiftung stellt nötigenfalls Mittel für den Betrieb und Unterhalt von Paraplegikerzentren und für den Auf- und Ausbau von Institutionen im Dienste der Querschnittgelähmten bereit.»

Wie seit Jahrhunderten fließen auch heute noch dem Spital aus Geschenken und Stiftungen hohe Beträge zu, die früher die einzige Einnahmequelle bildeten. Die 22 verschiedenen zweckgebundenen Stiftungen und Fonds umfaßten zu Beginn des Jahres 1975 3,178 Millionen Franken; 1974 belief sich der Ertrag auf 443 133,10 Fr.

Bürgerliches Fürsorgeamt

Es ist eine vornehme Aufgabe jeder Gemeinschaft, den in Not geratenen Mitbürgern die notwendige Unterstützung und Fürsorge zu gewähren. Heute ist in Basel das Bürgerliche Fürsorgeamt zuständig für Bürger der Stadtgemeinde Basel, so, wie die Gemeindeverwaltungen von Riehen und Bettingen für ihre Bürger zuständig sind. Alle übrigen Kantonseinwohner und Aus-

Heute nicht von Arbeit

länder, sowie in Not geratene Durchreisende, werden von der Allgemeinen Sozialhilfe, einem privaten Verein mit staatlicher Subvention, betreut.

Im Mittelalter bemühte sich die Kirche um die Armen, sie erfüllte dabei ihre vornehmste Pflicht: die Nächstenliebe. Der private Wohltäter erhoffte sich Verdienste für das ewige Leben. Aus einzelnen Stiftungen wurden alljährlich Brot, Kleider und Geld unter die Armen verschenkt. Vor der Kleinbasler St. Niklauskapelle erfolgte auch die öffentliche Verleihung der Niklaus-Almosen. – Im Zusammenhang mit den Umwälzungen der Reformation zog die Stadt den Besitz der Kirchen und Klöster ein und schuf die obrigkeitliche Armenpflege, das Almosenamt. Dazu gehörte die Elendenherberge sowie das große oder das tägliche Almosen. Der Erlös aus den verkauften Kirchengütern und Kleinodien wurde ebenfalls der Armenfürsorge zugewiesen. Dieses Helfen betrachtete der Rat als einen Dienst Gottes, was auch aus der Reformationsordnung von 1529 ersichtlich ist: «... Darum werden wir mit Gottes Hilfe auch fortan keine Bilder aufstellen lassen, aber mit Ernst werden wir darüber nachdenken, wie wir die bedürftigen Armen, die die wahren Bilder Gottes sind, mit Trost versehen können.» Aber bereits am 13. Januar 1526 sind in einem Ratschlag zu einer Armen- und Bettlerordnung und dann am 10. September 1530 in der Almosenordnung die Richtlinien des Armenwesens niedergelegt worden. Die Stadtarmen konnten täglich beim Läuten der Muesglocke ihr Mues und ihr Brot abholen. Die Aufsicht besorgten Almosenherren und der Almosenschaffner. Sie hatten in die tägliche Kost Abwechslung zu bringen: «Also daß das Gemüse so viel immer möglich verändert, bald Erbsen, dann Linsen, Gerste, Rüben, auch etwan Fleisch gekocht und dermaßen lustig und sauber abgebrüht werden, daß sich die Armen dessen freuen». – Die Almosenordnung bestimmte, daß nur Bürger und Niedergelassene Almosen erhielten, die krankheits- oder altershalber nicht in der Lage waren, sich selbst zu erhalten. Wer Almosen empfing, mußte zur Vermeidung von Mißbrauch, ein besonderes blechernes Schildchen am Arm tragen, dessen er sich aber nicht schämen sollte. Er hatte Wirtshausverbot und durfte weder trinken noch spielen. Starke, faule, mutwillige Bettler, Vergeuder, Spieler und andere «mit gesunden Bäuchen» blieben von der Almosenspende ausgeschlossen; sie wurden oft zwangsweise zur Arbeit angehalten. Bedeutend war die Elenden-Herberge, wo unbemittelte Obdachlose ein vorübergehendes Asyl erhielten. Die heutige Herbergsgasse erinnert an diesen Ort.

In der ganzen Armenfürsorge zeigte sich bald die Tendenz, erzieherisch zu wirken und nur vollkommen arbeitsunfähige Elemente zu unterstützen. Individuen, die von der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, erhielten dauernde Asylierung in einer Abteilung des Bürgerspitals.

Umfa
Kraft n
Suche d
und Ur
das Arr
geregel
Arbeits
der Erw
se an d
so daß
1900 er
Jahre s
Die
auch d
oder -e

Seit
Fr. 10
1926,
In
die B
tersti
Arbe
der r
eine
den.

Umfassende Änderungen traten erst am Ende des 19. Jahrhunderts in Kraft mit dem Armengesetz von 1897. Es legt fest, daß die Armenpflege Sache der Bürgergemeinde und freiwilliger Tätigkeit sei unter Mitwirkung und Unterstützung des Staates. Dieser besitzt das Recht der Aufsicht über das Armenwesen. Im folgenden Jahr wurde das Unterstützungswesen neu geregelt und das Verhältnis des Armenamtes zum Pfrundhaus abgegrenzt. Arbeitslose wurden vielfach in Arbeitsheimen untergebracht und zwar in der Erwägung, «daß Müßiggang aller Laster Anfang ist, daß das Schlimmste an der Arbeitslosigkeit das ist, daß man sich an den Müßiggang gewöhnt, so daß man gar nicht mehr weiß, daß man nichts leistet.» – Auf den 1. Januar 1900 erfolgte die Namensänderung in «Bürgerliches Armenamt», dreißig Jahre später (28. Oktober 1930) in «Bürgerliches Fürsorgeamt».

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Zahl der dauernden, ab 1941 auch der ordentlichen Fürsorgefälle und die Höhe des Betriebsüberschusses oder -defizits:

1876	236 Fälle	+	11 550.31 Fr.
1885	262 Fälle	–	29 882.77 Fr.
1895	220 Fälle	+	14 303.92 Fr.
1905	248 Fälle	–	8 869.21 Fr.
1915	330 Fälle	–	2 448.24 Fr.
1925	222 Fälle	–	105 934.99 Fr.
1935	767 Fälle	–	1 602 984.99 Fr.
1941	3467 Fälle	–	1 846 198.23 Fr.
1945	3124 Fälle	–	2 932 960.80 Fr.
1955	2152 Fälle	–	1 721 670.39 Fr.
1965	974 Fälle	–	452 078.52 Fr.
1974	647 Fälle	–	559 097.— Fr.

Seit 1900 leistet die Christoph Merian Stiftung einen Beitrag von zuerst Fr. 10 000.—, 1974 von Fr. 500 000.—; der ordentliche Staatsbeitrag fließt seit 1926, er stieg von Fr. 133 333.35 auf Fr. 500 000.—.

In den vergangenen Jahrzehnten ist trotz verbesserter Sozialleistungen die Bedeutung des Fürsorgewesens stets gewachsen, denn die Zahl der Unterstützungsfälle ist nicht nur abhängig von der Wirtschaftslage und dem Arbeitsmarkt; die starke Zunahme der Bevölkerung bedingte eine Zunahme der mißlichen persönlichen Verhältnisse zerrütteter Familien. Hier gilt es, eine Situation zu schaffen, in der die Betroffenen mit ihren eigenen Mitteln den Alltag gestalten können. Die finanzielle Unabhängigkeit an sich beinhal-

tet nämlich keine Garantie dafür, daß damit auch die persönlichen Belange geregelt sind. Diese Betreuungsfälle erfordern für den Fürsorgesekretär zum Teil großen Zeitaufwand, bringen jedoch die Genugtuung, im Interesse der Benachteiligten sehr viel Nützliches zu leisten und Verbeistandungen und Bevormundungen zu vermeiden. Es handelt sich dabei um die Verwaltung der eigenen Mittel des Fürsorgebedürftigen, vor allem von Renten, und nicht um Unterstützungen im engeren Sinne. Daneben bringen in vermehrtem Maße auch ungelöste seelische Probleme und Vereinsamung Konfliktsituationen, in denen sich manche Mitmenschen nicht mehr zurechtfinden. Die menschliche Aufgabe der Fürsorger ist außerordentlich groß, denn es ist der Sinn der heutigen Hilfe, «andern Menschen im Lebenskampf und in ihren Auseinandersetzungen mit der Umwelt beizustehen, wenn sie aus irgendwelchen Gründen zeitweise oder auf die Dauer den an sie herantretenden Anforderungen nicht mehr gewachsen sind.»

Besondere Probleme ergaben sich wegen der Bürger im Ausland. Seit 1974 übernimmt der Bund die notwendigen Fürsorgefälle für Auslandschweizer, ausgenommen sind Bürger, die ihren Wohnsitz in Ländern haben, mit welchen ein Fürsorgeabkommen besteht (Frankreich, Bundesrepublik Deutschland). Dadurch erfolgt eine Koordination nach einheitlichen Grundsätzen. – Viel Arbeit entsteht jeweils im Bereich der Verwandtenunterstützung, da die Angehörigen oft nicht gewillt sind, die festgelegten Beiträge zu leisten.

Wie andere Institutionen verwaltet auch das Fürsorgeamt verschiedene zweckgebundene Stiftungen und Legate; zu Beginn des Jahres 1975 betrug das gesamte Vermögen 1,011 Mill. Franken.

Seit 1948 führt das Fürsorgeamt am Fuße des Bruderholzes ein eigenes Altersheim mit 72 Betten; 1957 konnte ein gediegener und praktischer Neubau bezogen werden. Der Altersdurchschnitt der Insaßen betrug 1974 83 Jahre. Schwierigkeiten ergeben sich in der Betreuung von Pflegebedürftigen. «Die knappen personellen Mittel gestatten es nicht, die notwendigen Betreuungsdienste zu leisten und gleichzeitig die psychologisch äußerst anspruchsvollen Bemühungen zur Integration des entwurzelten und verunsicherten alten Menschen zu bewältigen.» Das in jeder Beziehung liebevoll geführte Heim erlebt jedes Jahr verschiedene gemütliche gemeinsame Anlässe, so an Weihnachten, an der Fasnacht und eine Ausfahrt mit Privatautos.

Die Verwaltung des Fürsorgeamtes befand sich früher im Stadthaus, dann am Nadelberg und seit 1911 an der Herbergsgasse; 1937 konnte der geräumige Neubau an der Schönbeinstraße bezogen werden, von wo noch heute die weitverzweigte Hilfeleistung erfolgreich und in menschenfreundlichem Geiste ausgeht.

Bürgerliches Waisenhaus

Mitten in der Stadt – auf der Kleinbasler Seite – an prächtiger Lage am Rhein, befindet sich im weiten Areal des 1401 gegründeten Kartäuserklosters das bürgerliche Waisenhaus. Hier wickelt sich in den altherwürdigen, kunsthistorisch bedeutenden Klostergebäuden und in neuerstellten Räumen der Betrieb eines modernen Kinder- und Jugendheimes ab. Eine organisierte Fürsorge für Waisen entstand bereits im 13. Jahrhundert mit dem Aufkommen der Zünfte. Zwei Jahrhunderte später wählte der Rat die sogenannten «Waisenherren», welche die Oberaufsicht auszuüben hatten; die Zünfte sorgten für Vormünder. Nach der Reformation zeigte sich ein vermehrter Einsatz des Rates. Damals wurden Vollwaisen in auswärtigen Familien versorgt, andere kamen «ins tägliche Almosen», d. h. sie wurden jeden Tag mit Brot und einem kräftigen Mues versehen oder aber am Spital an der Freien Straße von einer «Kindsmutter» betreut. Die ganze Fürsorge beschränkte sich jedoch auf arme Kinder und war meist nur auf die Bedürfnisse des leiblichen Wohles ausgerichtet. Es wurde kaum für eine Erziehung gesorgt, welche den jungen Menschen geholfen hätte, ihr Leben zu meistern oder sie gar auf eine Arbeit vorzubereiten. Die Folge waren auf der Straße herumlungernde und bettelnde Kinder, eine Situation, die sich im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges noch verschlimmerte. Jetzt war es Münsterpfarrer Dr. Lukas Gernler, der auf diese Übelstände aufmerksam machte und die Initiative zur Gründung eines Waisenhauses ergriff. Der Rat gelangte im folgenden Jahr zur Auffassung, daß in der neuen Anstalt auch ungehorsame Buben untergebracht werden sollten; bisher waren sie im Spital an einer Kette mit Block und Kugel gefangen gehalten worden. Es sollte also ein Zucht- und Waisenhaus entstehen. Das Projekt kam aber erst 1667 zur Ausführung. Der Posamenter Friedrich Muoser zog mit einem halben Dutzend Kindern in die leeren Räume des Klosters der Reuerinnen der Hl. Maria Magdalena an der Steinen (heutiges Theater-Areal), wo die Zöglinge im Bündelmachen unterwiesen wurden. Sie sollten sich an die Arbeit gewöhnen und einen Beruf erlernen. Die Behörden erwarteten, daß der Ertrag der Kinderarbeit die großen Ausgaben für die Institution wenigstens teilweise deckten. Es handelte sich aber mehr um eine Arbeitsanstalt, was sich auch in der Einführung verschiedener anderer Manufakturen zeigte, da die Pestjahre zu einer starken Zunahme der eingewiesenen Jugendlichen führten: eine Wollspinnerei, eine Knopfmacherei und eine Stickerei wurden betrieben. Die Not in der Bevölkerung war so groß, daß die kleinen Räume bald überfüllt waren, und der Rat 1669 entschied, das städtische Zucht- und Waisenhaus in die ehemalige Kartause zu verlegen. Als Zweck der Anstalt wurde immer

wieder genannt: 1. dem Müßiggang Einhalt zu gebieten, 2. verlassene Waisen zu erziehen, 3. lasterhafte Buben zu züchtigen. Der Unterhalt wurde vom Vermögen des Siechenhauses St. Jakob und vom Ertrag der Arbeit der Zöglinge bestritten. Die Anstalt erhielt aber schon früh freiwillige Spenden, ein Brauch, der sich in den folgenden Jahrhunderten noch verstärkte. Auch in neuester Zeit erhält das Waisenhaus immer wieder Zuwendungen von privater Seite.

Der Einzug des Zucht- und Waisenhauses in die Kartause bedeutete eine starke räumliche Ausdehnung, hier konnte sich der Betrieb entfalten. Die Anlage zwischen Rhein und St. Theodor reicht bis ins früheste 15. Jahrhundert zurück. Nach der 1401 erfolgten Gründung der Niederlassung der Kartäuser breitete sich von hier eine für die Wissenschaft und die Seelsorge segensreiche Tätigkeit aus. Auch nach der Reformation blieben viele Mönche dem klösterlichen Ideal treu und ließen sich nicht vertreiben. 1532 kam ein Vertrag mit dem Rat über das Aussterbenlassen des Klosters zustande; 1564 starb der letzte Basler Kartäusermönch. Letzter Prior war Hieronymus Zscheckenbürlin, sein Gästezimmer bildet mit den einmaligen Schnitzereien und den wertvollen Glasscheiben noch heute ein Prunkstück der alten Gebäulichkeiten, zu denen auch der eindrucksvolle Chor der Klosterkirche und der interessante Freskenzyklus im erhaltenen Teil des Kreuzgangs gehören. Die frühere Klosterbücherei bildet einen bedeutenden Bestandteil der Universitätsbibliothek.

In der Anfangszeit des Waisenhauses trat die Schulbildung ganz in den Hintergrund. Ebenso unerfreulich wie schädlich wirkte sich das Zusammenleben mit lasterhaften Bürgern und gerichtlich verurteilten Personen aus. Im 18. Jahrhundert trat dank dem Wirken Pestalozzis in der Anstalts-Erziehung manche Änderung ein; die Helvetik war es dann, die den großen Erzieher in seiner Arbeit unterstützte und förderte. Die Behörden kamen zur Einsicht, daß das Nebeneinander von Gefangenen und Waisen im gleichen Gebäude gegen alle Grundsätze der Moral und der Staatsräson verstoße. So kam es zur Trennung von Zucht- und Waisenhaus und 1806 zur Dislokation der Gefangenen ins ehemalige Predigerkloster am Totentanz. Nun begann der dringend notwendige Ausbau des Waisenhauses; die Pflege und die Erziehung der Kinder erhielten Vorrang. Allerdings erfolgte die Erziehung der Zeit entsprechend auf kollektiver Basis. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden immer weitere räumliche und erzieherische Verbesserungen vorgenommen. Die Bürgergemeinde bemühte sich von Anfang an, dem Waisenhaus jegliche Unterstützung zukommen zu lassen, spürte sie doch auch, wie sich die Bevölkerung Basels für das Wohl dieser Institution einsetzte und umgekehrt diese der Bevölkerung von großem Nutzen war. Der Charakter

des
Stat
kin
für
Wa
läu
wir
heu
soll
geö
get
sch
lich
sch
hab
erst
zwo
auc
der
Fol
gel
alle
vie
der
De
ter
gel
be
de
Ki
nik
wi
im
Ei
Ca
G.
de
ne
A

des Waisenhauses als Bürgerliches Waisenhaus ist aus dem Zweckartikel der Statuten faßbar: «Das Bürgerliche Waisenhaus hat die Aufgabe, alle Bürgerkinder, welche beide Eltern oder einen Elternteil verloren, oder deren Eltern für ihre Erziehung nicht selbst zu sorgen imstande sind entweder in das Waisenhaus aufzunehmen oder anderswertig zu versorgen, sobald sie für längere Zeit oder dauernd fürsorgebedürftig sind.» Im ersten Jahresbericht wird bereits auf einen Aspekt der Fürsorge aufmerksam gemacht, der auch heute für die Leitung des Waisenhauses ein Problem darstellt. Die Anstalt sollte nämlich nach dem Konzept von 1876 vorwiegend verwaisten Kindern geöffnet sein. «Leider häuften sich die Aufnahmebegehren aus ganzen und getrennten Ehen im Jahre 1876 in ungewöhnlichem Maaße in Fällen, wo es sehr wünschbar wäre, daß die Kinder der schlimmen Umgebung und schädlichen Einflüssen so viel möglich entrissen würden.» Weiter hieß es, daß die schweizerische Gesetzgebung die Aufgaben der Armenfürsorge erschwert habe «indem sie es dem gewissenlosen Vater leicht macht, seine Kinder erster Ehe öffentlicher Wohlthätigkeit zur Erziehung zu überlassen und eine zweite Ehe einzugehen in der klaren Voraussicht oder Absicht, für erstere auch in der Folge nichts thun zu wollen oder zu können.» Der größte Teil der Kinder stammt heute aus einem sozial schwachen, meist kranken Milieu. Folglich sind die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung gestört, gehemmt und oft seelisch stark beeinträchtigt. Die Erziehung hat nun vor allem das Ziel, das fehlende ethische und soziale Fundament zu stärken, in vielen Fällen sogar erst zu schaffen. 1877 stammten 25% der betreuten Kinder aus zerrütteten Ehen, 1917 48%, 1937 89%, 1957 72% und 1974 64%. – Der Kontakt mit den Angehörigen wirft verschiedene Probleme auf, geraten doch die Kinder bei Sonntagsbesuchen oft in eine unruhige spannungsgeladene Situation. Hier ist eine vernünftige Führung durch die Erzieher besonders wichtig.

Große Veränderungen ergaben sich im Bereich der Erziehung. Bis nach dem Ersten Weltkrieg herrschte eine strenge Hausordnung. Weil nicht alle Kinder, bei denen eine Notwendigkeit bestand, aus Platzgründen aufgenommen werden konnten, entwickelte sich bereits im 19. Jahrhundert die auswärtige Fürsorge; diese Maßnahme und die Aufhebung der Anstaltsschule im Jahre 1886 brachte eine entsprechende «Öffnung» des Waisenhauses. Eine umfassende Reorganisation und die Einführung des Wohnstuben-Charakters erfolgte 1929–1931. Anstelle großer Gemeinschaftsräume traten Gruppenwohnungen mit je 15–20 Kindern. Heute besteht eine Familie unter der Leitung einer Erzieherin aus 8 bis 12 Knaben und Mädchen verschiedener Altersstufen. So werden die Kinder in einer möglichst familienähnlichen Atmosphäre betreut. Ziel ist es, die Ausbildung individuell und optimal zu

fördern, die Selbständigkeit und das Selbstvertrauen zu erweitern, den Gemeinschaftssinn und die Beziehungsfähigkeit zu stärken. Die Jugendlichen sollen zu vollwertigen rechtschaffenen Gliedern unserer Gesellschaft und des Gemeinwesens erzogen werden, es sollen ihnen im späteren Leben keine Nachteile aus ihrer Situation erwachsen. Die einzelnen Gruppenwohnungen umfassen originell gestaltete Wohnräume, Schlafräume, Waschräume und Toiletten. Das Frühstück und das Nachtessen, zum Teil auch das Mittagessen, werden in der Familienwohnung eingenommen. Die Alltagsarbeiten sind in «Ämtli» aufgeteilt. Jede der Gemeinschaften hat sich ein Kennwort zugelegt: Felicitas, Jubilate, Sunneschyn, Cantate; Namen, die den einzelnen Gliedern bald eine zweite Heimat bedeuten. – Die Kinder besuchen wie alle andern die öffentlichen Schulen. In der Freizeit erledigen sie ihre Aufgaben in der Gruppe. Viel Freizeit wird für Sport, Spiele, Bastelarbeiten, Spaziergänge usw. verwendet; dazu stehen weite Spielflächen, ein Hallenbad und Werkstätten zur Verfügung. Knaben und Mädchen üben sich auswärts in Musik, im Trommeln oder in Jugendorganisationen. Die Leitung des Hauses führt oft gemeinsame Veranstaltungen wie Feiern, Filmvorführungen, Konzerte, Ausflüge durch. In der Begleitung der Erzieherin oder einer Praktikantin besuchen ältere Jugendliche Konzerte und Theateraufführungen. Lehrlinge und Lehrtöchter, die an der Grenzacherstraße und in einem modernen Gebäude innerhalb des zentralen Areals wohnen, haben mit Bewilligung ihrer Gruppenleitung hie und da abendlichen Ausgang. Die Sommerferien verbringen die Schulpflichtigen seit jeher bei geeigneten Familien irgendwo in der Schweiz.

Aufgeschlossener Sinn in ehrwürdigen Gebäuden

Die moderne offene Haltung der zuständigen Verantwortlichen schlägt sich seit längerer Zeit in den ausführlichen Darlegungen im Jahresbericht nieder, hier werden aktuelle Fragen der Anstalts-Erziehung aber auch der allgemeinen Pädagogik großzügig und verantwortungsbewußt dargelegt. Stark wird dabei der Charakter der Familie betont, der in allen Berichten des Lebens im Waisenhaus spürbar ist.

Das Herz des Waisenhauses ist der Waisenvater und seine Gattin, die mit ihrer ganzen Familie im Areal wohnen und die als «Vater» und «Muetter» von ihren Waisenkindern mit großen und kleinen Anliegen jederzeit «heimgesucht» werden können. Den Waiseneltern ist es in den letzten Jahren gelungen, die gewünschte Geborgenheit und die aufgeschlossene moderne Atmosphäre zu schaffen. In der auswärtigen Fürsorge, der große Bedeutung zukommt, wird darauf geachtet, dem Jugendlichen immer mehr eine eher individuelle Betreuung zukommen zu lassen. 1974 wurden 208 Jugendliche

außerhalb des Waisenhauses betreut. In dieser Arbeit besteht eine enge Zusammenarbeit mit Jugendamt und Amtsvormundschaft.

Zu verschiedenen Diskussionen gibt immer wieder die Bezeichnung «Waisenhaus» Anlaß, da sie ja nicht mehr der Wirklichkeit entspricht. Im Jahre 1974 waren von den 73 in der Kartause lebenden Kindern und Jugendlichen nur drei Vollwaisen und sechs Halbwaisen. Eingehende Überlegungen haben aber ergeben, daß eine Änderung in «Kinderheim», «Jugendheim» oder «Institut» keine Vorteile mit sich bringen würde; auch «Jugendfürsorge» klingt unpersönlich und riecht nach Bürokratie. Der Name «Waisenhaus» hat in der Stadt und in der ganzen Schweiz einen guten Klang, so daß die Inspektion am althergebrachten Namen festhalten will. Auch die Kinder scheinen sich am Namen nicht zu stoßen. Sie sprechen unter sich übrigens seit Jahrzehnten nicht vom Waisenhaus, sondern recht liebevoll vom «Kischtli» (Kiste = Gefängnis), was aber in diesem Sinn als Ort verstanden ist, der Schutz und Geborgenheit gewährt. – Damit dem Haus stets qualifizierte Erzieher zur Verfügung stehen, wurde die Schule für Heimerziehung gegründet. In ihren Kursen erfahren die jungen Pädagogen eine Schulung, die bereits auf einen Erfolg hinweisen kann.

Daß das Bürgerliche Waisenhaus eine wichtige Aufgabe unserer Bürgergemeinde erfüllt, dokumentiert sich in all den vielfältigen Beziehungen der Bürgerschaft zur «Kartause» inmitten ihrer Stadt. Geschenke, Stiftungen und Fonds sind äußerer Ausdruck dieser Kontakte. 1974 konnten Geschenke und Legate im Werte von rund Fr. 41 000.– entgegengenommen werden, die selbständigen und unselbständigen Stiftungen wiesen zu Beginn des Jahres 1975 einen Betrag von über 1,06 Millionen Franken auf, dazu kommen noch weitere nicht in Geldwert faßbare Zuwendungen. So ist das Waisenhaus eine Stätte der Begegnung zwischen den Gliedern der Bürgerschaft, eine Stätte, die zudem von einem aufgeschlossenen und neuzeitlichen Geist der Bürgergemeinde zeugt.